

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 118

ausgegeben am 30. Mai 2008

Verordnung

vom 27. Mai 2008

über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV)

Aufgrund von Art. 4 Abs. 7, Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2a und 3, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 36 des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBI. 2008 Nr. 116, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a) "Wirkungsgrad": der auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechnete Wirkungsgrad;
- b) "Gesamtwirkungsgrad": Summe der jährlichen Erzeugung von Strom und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK-Anlagen erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom eingesetzt wurde;

- c) "hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung bei KWK-Kleinanlagen und KWK-Kleinstanlagen": KWK-Anlagen, die die Anforderungen an den Wirkungsgrad nach Art. 8 erfüllen;
- d) "KWK-Kleinanlagen": KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter 1 Megawatt;
- e) "KWK-Kleinstanlagen": KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von höchstens 50 Kilowatt;
- f) "Strom aus am Nutzwärmebedarf orientierten KWK-Anlagen": erzeugte Strommenge, die an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und die an den Abgangsklemmen der Anlage nach Speisung des Anlagen-Eigenbedarfs gemessen wurde;
- g) "vertikale Flächen": geeignete Flächen an Fassaden, Mauern und anderen Bauwerken.²

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.³

Art. 2⁴

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt⁵.

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Ia. Förderungsempfänger⁶

Art. 2a⁷

Grundsatz

1) Förderbeiträge dürfen nur ausgerichtet werden an:

- a) natürliche oder juristische Personen, die nicht Unternehmen im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des EWR-Abkommens darstellen;

b) Unternehmen als De-minimis-Beihilfe aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁸;

c) Unternehmen als Beihilfe aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁹.

2) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Entscheides der EFTA-Überwachungsbehörde zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen nicht nachgekommen ist, darf kein Förderbeitrag ausgerichtet werden.

II. Förderung der Energieeffizienz

A. Wärmedämmung bestehender Bauten

Art. 3

Anforderungen

- 1) Förderbeiträge werden ausgerichtet für:
 - a) Aussenwandsanierungen, wenn der U-Wert der bestehenden Fenster inklusive Rahmen weniger als 2.0 W/m²K beträgt;
 - b) Fenstersanierungen, wenn der U-Wert der bestehenden Aussenwand weniger als 0.4 W/m²K beträgt.

2) Bei Umbauten gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, insbesondere der Energieverordnung.

Art. 4¹⁰

Förderbeiträge

Für die Verbesserung der Wärmedämmung der verschiedenen Bauteile werden folgende flächenbezogene Förderbeiträge ausgerichtet:

- a) Wand und Boden zu Aussenluft: 100 Franken pro m²;
- b) Fenster/Aussentüren: 100 Franken pro m²;
- c) Dach: 100 Franken pro m²;
- d) Decke gegen unbeheizt: 50 Franken pro m²;
- e) Innenwand gegen unbeheizt: 50 Franken pro m²;
- f) Wand und Boden gegen Erdreich und unbeheizt: 50 Franken pro m².

B. Minergie-Bauten

Art. 5

Förderbeiträge

1) Für Bauten nach dem Minergie-P- oder Minergie-A-Standard, welche die Anforderungen nach Art. 7 des Gesetzes erfüllen, werden folgende Förderbeiträge ausgerichtet:¹¹

- a) bei einer Energiebezugsfläche (AE) bis 500 m²: pauschal 15 000 Franken;
- b) bei einer Energiebezugsfläche über 500 m²: 30 Franken pro m² Energiebezugsfläche.

2) Die förderberechtigte Energiebezugsfläche beträgt höchstens 2 000 m².

C. Haustechnikanlagen

Art. 6

Anforderungen

1) Förderbeiträge für Haustechnikanlagen werden ausgerichtet, wenn ein erheblicher Anteil des Heizenergiebedarfs mit förderungsberechtigten Heizsystemen abgedeckt wird.

2) Der Anteil gilt als erheblich, wenn er:

- a) mindestens 2 500 kWh pro Jahr beträgt; oder
- b) mindestens 15 % des gesamten Heizenergiebedarfs des Objekts ausmacht.

3) Nicht gefördert werden Haustechnikanlagen, wenn sie als Zusatzheizung zu einer an sich ausreichenden (monovalenten) Heizung dienen. Davon ausgenommen sind thermische Sonnenkollektoren zur Heizungsunterstützung.

Art. 7

Förderbeiträge

1) Die Höhe des Förderbeitrages ist abhängig von der Energiebezugsfläche (AE) und der erreichten Punktesumme nach Abs. 2. Bei einer Energiebezugsfläche (AE) bis 500 m² beträgt die für die Ermittlung der Förderhöhe massgebliche Energiebezugsfläche pauschal 500 m².¹²

2) Je nach Erfüllungsgrad der einzelnen Kriterien werden Bonus- oder Maluspunkte vergeben:

a) Für die Nutzung erneuerbarer Energien:

0 Punkte = keine Nutzung

12 Punkte = 100 % wird mit erneuerbaren Energien abgedeckt

b) Für das Mass der Umweltbelastungen:

0 Punkte = keine Belastung

-12 Punkte = grosse Belastung

c) Für den Grad der Eigenversorgung:

12 Punkte = Verwendung heimischer Energien

0 Punkte = Verwendung importierter Energien

d) Für den Gesamtwirkungsgrad des Systems:

0 Punkte = schlechter Wirkungsgrad

5 Punkte = guter Wirkungsgrad

e) Für die Effizienz der eingesetzten Energien:

-5 Punkte = ineffiziente Nutzung

5 Punkte = effiziente Nutzung

f) Für die Netzbelastung oder Netzentlastung:

-2 Punkte = Belastung des Netzes

3 Punkte = Entlastung des Netzes

g) Für die energetische Rückzahldauer:

0 Punkte = lange Rückzahldauer

5 Punkte = kurze Rückzahldauer

h) Für besondere Konzepte:

0 Punkte = Standardlösung

10 Punkte = innovative Lösung

3) Die Energiekommission erlässt Richtlinien über die Einstufung der zum Einsatz kommenden Haustechniksysteme.

4) Erreicht das Heizsystem mindestens 0 Punkte, berechnet sich der Förderbeitrag mit folgender Formel:¹³

Förderhöhe = 7 x AE + (Punkte/52) x (1.7143 x AE + 8 000) + 2 000

D. KWK-Anlagen

Art. 8

Hocheffiziente KWK-Anlagen

KWK-Klein- und Kleinstanlagen gelten als hocheffizient, wenn sie die Luftreinhaltevorschriften erfüllen und folgende Grenzwerte des Gesamtwirkungsgrades erreichen oder überschreiten:

- a) 90 % bei erdgas- oder ölbetriebenen KWK-Anlagen;
- b) 70 % bei biogasbetriebenen Verbrennungsmotoren;
- c) 80 % bei gasbetriebenen Mikroturbinen (Mikrogasturbinen);
- d) 90 % bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen;
- e) 86 % bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 bis 10 Kilowatt.

Art. 9

Überwachung der Anlageneffizienz

Die Energiefachstelle kann zur Kontrolle der KWK-Anlageneffizienz Stichproben durchführen oder diese Aufgabe an Dritte delegieren. Hierzu sind geeichte und plombierte Wärme- und Stromzähler einzubauen. Bei Anlagen kleiner 20 Kilowatt thermischer bzw. 20 Kilowatt elektrischer Leistung entscheidet die Energiefachstelle.

Art. 10

Förderbeiträge

Für hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte KWK-Anlagen im Sinne von Art. 8 mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Leistung wird ein Förderbeitrag in Höhe von 400 Franken pro Kilowatt elektrischer Leistung ausgerichtet.

III. Förderung von erneuerbaren Energien

Art. 11¹⁴

Thermische Sonnenkollektoren

- 1) An die Errichtung von Sonnenkollektoranlagen wird ein Förderbeitrag von 250 Franken pro m² Sonnenkollektorfläche ausgerichtet.
- 2) Für die Beitragsberechnung von thermischen Sonnenkollektoren ist die Bruttofläche des Kollektors massgebend.
- 3) Pro Person wird höchstens eine Bruttofläche von 3.6 m² gefördert.
- 4) Bei gewerblicher Nutzung von Bauten ist die Energieeinsparung durch den Einsatz von thermischen Sonnenkollektoren nachzuweisen.

Art. 11a¹⁵

Wärmepumpenboiler

- 1) An die Errichtung von Wärmepumpenboiler zur Erwärmung von Wasser wird ein Förderbeitrag von 750 Franken ausgerichtet.
- 2) Pro Wohneinheit wird höchstens ein Wärmepumpenboiler gefördert.
- 3) Bei gewerblicher Nutzung von Bauten ist die Energieeinsparung durch den Einsatz von Wärmepumpenboiler nachzuweisen.

Art. 11b¹⁶

Photovoltaik-Anlagen

An die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung werden pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung folgende Förderbeiträge ausgerichtet:

- a) bei Dachflächen von Neubauten: 500 Franken;
- b) bei bestehenden Dachflächen oder dachunabhängigen Anlagen: 650 Franken;
- c) bei vertikalen Flächen: 750 Franken.

IIIa. Andere Anlagen und andere Massnahmen¹⁷

Art. 11c¹⁸

Grundsatz

Die Energiekommission erlässt Richtlinien über die Einstufung von Anlagen und Massnahmen als andere Anlagen und andere Massnahmen im Sinne von Art. 15 des Gesetzes. Die Richtlinien sind regelmässig an den neuesten Stand der Technik anzupassen.

IIIb. Refinanzierung von EEG-Krediten¹⁹

Art. 11d²⁰

Grundsatz

1) Banken dürfen EEG-Kredite für sämtliche förderungswürdigen Massnahmen nach Art. 3 des Gesetzes vergeben.

2) Die Vergabe der EEG-Kredite setzt eine rechtskräftige Zusicherung von Förderbeiträgen durch die zuständige Stelle nach Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes voraus.

3) EEG-Kredite dürfen die effektiven Bau- und Anlagekosten abzüglich der Förderungen durch das Land und die Gemeinde nicht überschreiten und betragen höchstens 100 000 Franken je Baute.

4) Die Laufzeit der EEG-Kredite beträgt höchstens fünf Jahre.

5) Banken haben bei der Vergabe von EEG-Krediten an Unternehmen diese darüber zu informieren, dass es sich bei der Zinsbefreiung um EWR-Beihilfen handelt.

6) Für die Abrechnung der Refinanzierung sind die effektiv ausgegebenen Kreditsummen und die Laufzeit der EEG-Kredite der Bank massgebend.

IV. Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen

Art. 12

Einspeisevergütungen für KWK-Anlagen

1) Für hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte KWK-Anlagen nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes hat der Netzbetreiber folgende Einspeisevergütungen zu entrichten:

- a) die Summe aus marktorientiertem Preis und einem fixen Zuschlag von 0.09 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie, mindestens jedoch 0.16 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie bei erdgas- oder ölbetriebenen KWK-Anlagen, biogasbetriebenen Verbrennungsmotoren und gasbetriebenen Mikroturbinen (Mikrogasturbinen);²¹
- b) die Summe aus marktorientiertem Preis und einem fixen Zuschlag von 0.09 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie, mindestens jedoch 0.19 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen;²²
- c) 0.30 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie bei KWK-Anlagen gemäss Art. 8 Bst. b und e mit einer elektrischen Leistung von 1 bis 10 Kilowatt.

2) Wird der Gesamtwirkungsgrad der Anlage nach Art. 8 während eines Jahres nicht eingehalten, erhält der Anlagebetreiber für das Jahr, in dem der Gesamtwirkungsgrad nicht eingehalten wird, nur den marktorientierten Preis nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes als Vergütung.

Art. 12a²³

Mindestvergütung für KWK-Anlagen

1) Für hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte KWK-Anlagen nach Art. 17 Abs. 2a Bst. b des Gesetzes beträgt die Mindestvergütung pro Kilowattstunde elektrischer Energie:

- a) bei mit gasförmigen und flüssigen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen betriebene KWK-Anlagen: 0.20 Franken;
- b) bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen: 0.20 Franken.

2) Wird der Gesamtwirkungsgrad der Anlage nach Art. 8 während eines Jahres nicht eingehalten, erhält der Anlagebetreiber für das Jahr, in dem

der Gesamtwirkungsgrad nicht eingehalten wird, nur den marktorientierten Preis nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes als Vergütung.

Art. 13²⁴

Einspeisevergütung für Photovoltaik-Anlagen

Für Photovoltaik-Anlagen nach Art. 17 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine Einspeisevergütung von 0.10 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie zu entrichten.

Art. 13a²⁵

Mindestvergütung für Photovoltaik-Anlagen

Für Photovoltaik-Anlagen von 1 bis höchstens 250 Kilowatt nach Art. 17 Abs. 2a Bst. a des Gesetzes beträgt die Mindestvergütung pro Kilowattstunde elektrischer Energie 0.06 Franken.

Art. 14²⁶

Marktorientierte Preise

1) Als marktorientierte Preise im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes sowie Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung gelten die Grosshandelspreise für das Marktgebiet Liechtenstein/Schweiz ohne Zu- und Abschläge.

2) Der marktorientierte Preis muss grösser oder gleich 0 sein.

Art. 15

Wechsel zur Selbstvermarktung

Will ein Anlagebetreiber, der sich bei Inbetriebnahme seiner Anlage für die Inanspruchnahme der festen Einspeisevergütung nach Art. 17 Abs. 2 beziehungsweise des marktorientierten Preises nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes entschieden hat, seine Elektrizität selbst vermarkten, kann er die Vereinbarung mit dem Netzbetreiber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 16²⁷*Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch*

Die Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch nach Art. 18 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes beträgt:

- a) vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Dezember 2016: 1.0 Rappen pro Kilowattstunde;
- b) ab dem 1. Januar 2017: 1.5 Rappen pro Kilowattstunde.

Art. 17²⁸*Überwachung des Fonds für Einspeisevergütungen*

Die Überwachung des Fonds für Einspeisevergütungen obliegt den Liechtensteinischen Kraftwerken und dem Amt für Volkswirtschaft.

Art. 18²⁹*Erzeugungsnachweise für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen*

Die Anforderungen an Erzeugungsnachweise für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen richten sich nach Art. 11 der Elektrizitätsmarktverordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Einspeisevergütung für bestehende Anlagen

1) Für bestehende KWK-Anlagen nach Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine feste Einspeisevergütung zu entrichten, sofern mindestens der Gesamtwirkungsgrad nach Art. 8 erreicht wird. Sie entspricht der Summe aus dem marktorientierten Preis und einem fixen Zuschlag von 0.075 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie, mindestens jedoch 0.145 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie.³⁰

2) Für bestehende Photovoltaik-Anlagen nach Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine Einspeisevergütung von 0.55 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie zu entrichten.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. November 1996 zum Gesetz über die Förderung des Energiesparens, LGBL 1996 Nr. 202, wird aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

730.21 Verordnung über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 235 ausgegeben am 11. September 2009

Verordnung

vom 9. September 2009

über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.**Übergangsbestimmung**

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten³¹ dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2011 Nr. 452 ausgegeben am 29. September 2011

Verordnung
vom 27. September 2011
über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.
Übergangsbestimmung

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten³² dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2012 Nr. 231 ausgegeben am 13. Juli 2012

Verordnung

vom 10. Juli 2012

über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.

Übergangsbestimmung

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten³³ dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2015 Nr. 15 ausgegeben am 26. Januar 2015

Verordnung
vom 13. Januar 2015
über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.
Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens³⁴ dieser Verordnung hängige Gesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2018 Nr. 102 ausgegeben am 8. Juni 2018

Verordnung

vom 5. Juni 2018

über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.

Übergangsbestimmung

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten³⁵ dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2024 Nr. 412 ausgegeben am 26. November 2024

Verordnung
vom 19. November 2024
über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.
Übergangsbestimmung

Zusicherungen von Förderbeiträgen nach Art. 11d Abs. 2 werden nur berücksichtigt, wenn über sie nach dem 1. Januar 2024 entschieden worden ist.

...

-
- 1 Ingress abgeändert durch [LGBL. 2022 Nr. 355](#).
-
- 2 Art. 1 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 102](#).
-
- 3 Art. 1 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2024 Nr. 340](#).
-
- 4 Art. 2 abgeändert durch [LGBL. 2020 Nr. 54](#).
-
- 5 Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG ([ABL. L 52 vom 21.2.2004, S. 50](#)).
-
- 6 Überschrift vor Art. 2a eingefügt durch [LGBL. 2020 Nr. 54](#).
-
- 7 Art. 2a eingefügt durch [LGBL. 2020 Nr. 54](#).
-
- 8 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ([ABL. L 352 vom 24.12.2013, S. 1](#)).
-
- 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([ABL. L 187 vom 26.6.2014, S. 1](#)).
-
- 10 Art. 4 abgeändert durch [LGBL. 2024 Nr. 340](#).
-
- 11 Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 15](#).
-
- 12 Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2022 Nr. 400](#).
-
- 13 Art. 7 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2022 Nr. 400](#).
-
- 14 Art. 11 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 15](#).
-
- 15 Art. 11a abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 15](#).
-
- 16 Art. 11b abgeändert durch [LGBL. 2022 Nr. 355](#).
-
- 17 Überschrift vor Art. 11c eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 15](#).
-
- 18 Art. 11c eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 15](#).
-
- 19 Überschrift vor Art. 11d eingefügt durch [LGBL. 2024 Nr. 412](#).
-
- 20 Art. 11d eingefügt durch [LGBL. 2024 Nr. 412](#).
-
- 21 Art. 12 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 51](#).
-
- 22 Art. 12 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 51](#).
-
- 23 Art. 12a eingefügt durch [LGBL. 2022 Nr. 355](#).
-
- 24 Art. 13 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 15](#).
-

-
- [25](#) Art. 13a eingefügt durch [LGBL 2022 Nr. 355](#).
-
- [26](#) Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2024 Nr. 412](#).
-
- [27](#) Art. 16 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 286](#).
-
- [28](#) Art. 17 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 15](#).
-
- [29](#) Art. 18 abgeändert durch [LGBL 2009 Nr. 23](#).
-
- [30](#) Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2009 Nr. 51](#).
-
- [31](#) Inkrafttreten: 11. September 2009.
-
- [32](#) Inkrafttreten: 29. September 2011.
-
- [33](#) Inkrafttreten: 13. Juli 2012.
-
- [34](#) Inkrafttreten: 1. Februar 2015.
-
- [35](#) Inkrafttreten: 15. Juni 2018.